

*von Regine Schunda*

## **Krieg und Frieden in der Ukraine - der Ukraine-Krieg aus völkerrechtlicher Sicht, insbesondere mit Blick auf die Menschenrechte**

**In der Ukraine wird nicht nur mit Waffen gekämpft, sondern es werden auch rechtliche Argumente ins Feld geführt. Wie ist der Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht zu bewerten, insbesondere mit Blick auf die Menschenrechte?**

**Das Völkerrecht regelt vor allem das Verhältnis zwischen Staaten. Doch auch der Schutz der Menschenrechte, insbesondere durch internationale Menschenrechtsabkommen, ist wichtiger Bestandteil des Völkerrechts.**

**Es liegt auf der Hand, dass in einem bewaffneten Konflikt die Menschenrechte besonders gefährdet sind. So hat laut Amnesty International Deutschland der Einmarsch russischer Truppen in der Ukraine eine massive Krise für die Menschenrechte und die humanitäre Lage ausgelöst.**

**Im Folgenden soll aufgrund der komplexen Zusammenhänge ein kurzer Überblick gegeben werden über maßgebliche Regelungen des Völkerrechts, relevante Reaktionen der Weltgemeinschaft, erste Urteile internationaler Gerichte und mögliche Wege zum Frieden.**

### **I. Völkerrechtliche Regelungen**

#### **1. Ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg**

Die Ächtung des Krieges ist ein Grundsatz des modernen Völkerrechts, das sich nach den furchtbaren Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges entwickelt hat. Krieg ist nicht länger erlaubt als „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“. Konflikte sollen friedlich gelöst werden. Jeder Staat hat die Souveränität der anderen Staaten und ihre territoriale Integrität zu respektieren.

Diese Völkerrechtsordnung ist verankert in der Charta der Vereinten Nationen, deren Grundprinzip das Gewaltverbot ist, also das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates (Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta). Der Einsatz militärischer Mittel ist nur ausnahmsweise erlaubt im Fall der Selbstverteidigung (Art. 51 der UN-Charta) oder im Fall einer Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat.

Russland und die Ukraine sind als Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an die Charta der Vereinten Nationen und das darin enthaltene Gewaltverbot gebunden.

Am 24.02.2022 erklärte der russische Präsident jedoch öffentlich, dass er beschlossen habe, gegen die Ukraine eine „spezielle Militäroperation“ durchzuführen.

Russland kann sich bei seiner Militäroperation nicht auf ein Selbstverteidigungsrecht berufen, da kein Angriff der Ukraine auf russisches Territorium vorausging. Die russische Invasion in der Ukraine wurde auch nicht vom UN-Sicherheitsrat gebilligt.

Die russische „Militäroperation“ in der Ukraine verletzt damit das Gewaltverbot und stellt einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg dar. Dies bedeutet einen gravierenden Bruch des Völkerrechts.

Gegen den Angriffskrieg darf sich die Ukraine aufgrund ihres Selbstverteidigungsrechtes (Art. 51 der UN-Charta) militärisch zur Wehr setzen, allein oder mit Unterstützung anderer Staaten. Sie hat somit ein Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung.

## 2. Was ist in einem Krieg erlaubt? Die Regeln des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht regelt, was in einem bewaffneten Konflikt zwischen Staaten völkerrechtlich erlaubt ist. Auch in einem bewaffneten Konflikt müssen bestimmte Regeln und Grundsätze der Menschlichkeit beachtet werden.

Dabei geht es um die Art und Weise, „wie“ der Krieg von den beteiligten Staaten geführt wird („ius in bello“). Das humanitäre Völkerrecht gilt unabhängig davon, „ob“ der Krieg überhaupt geführt werden darf („ius ad bellum“).

Das humanitäre Völkerrecht ist im Wesentlichen in vier Genfer Abkommen von 1949 niedergelegt.

Zum einen geht es um den Schutz von Zivilisten. Angriffe auf die Zivilbevölkerung und auf zivile Objekte sind verboten. Verboten sind auch Angriffe auf Kulturgüter, lebensnotwendige Objekte und gefährliche Anlagen.

Völkerrechtswidrig ist weiter der Einsatz bestimmter Waffen, welche die Zivilbevölkerung besonders in Mitleidenschaft ziehen, wie Streubomben und Massenvernichtungswaffen.

Kriegsgefangene sind menschlich zu behandeln und humanitären Organisationen, insbesondere dem Internationalen Roten Kreuz, ist Zugang zu Kranken und Verletzten zu gewähren.

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht können vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag als Kriegsverbrechen geahndet werden (vgl. Art. 8 IStGH-Statut).

## II. Reaktionen internationaler Organisationen

### 1. Die Vereinten Nationen

a) Im System der Vereinten Nationen obliegt dem UN-Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Art. 24 der UN-Charta). Er kann verbindliche Beschlüsse fassen.

Eine Resolution des Sicherheitsrates, die feststellt, dass Russland durch den Krieg in der Ukraine das Gewaltverbot nach der Charta der Vereinten Nationen (Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta) verletzt, scheiterte am 25.02.2022 jedoch am Veto Russlands (11 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen und eine Nein-Stimme durch Russland). Russland als Ständiges Mitglied des Sicherheitsrates hat bei Beschlüssen ein Veto-Recht und konnte daher mit seiner Stimme das Zustandekommen der Resolution verhindern.

Dies mag erstaunen angesichts des sonst gemeinhin geltenden Rechtsgrundsatzes, dass niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann und dass bei Beschlussfassungen die von Beschlüssen unmittelbar Betroffenen wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken dürfen.

Das Veto Russlands in dieser Sache hat jedenfalls die Diskussion über das Vetorecht der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates neu belebt, und die Generalversammlung hat zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen beschlossen, dass künftig für Fälle eines Vetos im Sicherheitsrat ein ständiges Mandat der Generalversammlung für eine Debatte besteht, zu der sie dann kurzfristig zusammentritt (A/76/L.52 vom 20.04.2022).

b) Aufgrund der Lähmung des UN-Sicherheitsrates durch das russische Veto wurde eine Dringlichkeitsondersitzung der UN-Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung in New York hat schließlich am 02.03.2022 mit überwältigender Mehrheit (141 Ja-Stimmen, 35 Enthaltungen und 5 Nein-Stimmen) eine Resolution beschlossen, die die Militäroperation Russlands in der Ukraine scharf verurteilt (Resolution A/RES/ES-11/1).

In der Resolution der Generalversammlung heißt es, dass die Militäroperationen Russlands auf dem souveränen Staatsgebiet der Ukraine ein Ausmaß haben, das die internationale Gemeinschaft in Europa seit Jahrzehnten nicht mehr gesehen hat, und dass daher dringendes Handeln erforderlich ist.

Die Resolution fordert von der Russischen Föderation, dass sie unverzüglich die Gewaltanwendung gegen die Ukraine einstellt und von jeder weiteren rechtswidrigen Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen einen UN-Mitgliedstaat absieht. Jegliche Gebietsgewinne Russlands auf Kosten der Ukraine würden nicht anerkannt.

Resolutionen der Generalversammlung haben zwar grundsätzlich nur empfehlenden Charakter, ihnen kommt aber hohe politische und symbolische Bedeutung zu.

Die Resolution der Generalversammlung hat deutlich gemacht, dass (fast) die ganze Welt den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine verurteilt und es eine große weltweite Solidarität für die Ukraine gibt. Russland hat sich durch seine Invasion in der Ukraine selbst politisch ins Abseits manövriert.

Hintergrund der Resolution ist auch, dass mit dem Krieg in der Ukraine der Friede auch anderswo bedroht ist und die Gefahr einer Eskalation besteht, und dass der Krieg in der Ukraine nicht nur territorial begrenzt großen Schaden anrichtet, sondern weltweit gravierende Auswirkungen hat.

c) Der UN-Menschenrechtsrat ist das mit Menschenrechtsfragen befasste Unterorgan der UN-Generalversammlung.

Die Russische Föderation und die Ukraine sind Vertragsstaaten verbindlicher UN-Menschenrechtsabkommen, insbesondere des sog. UN-Zivilpaktes (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) und des sog. UN-Sozialpaktes (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), jeweils vom 16.12.1966.

Der Menschenrechtsrat hat eine Untersuchungskommission eingesetzt, die Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine untersuchen und dokumentieren soll.

Nach Berichten über russische Menschenrechtsverletzungen im Ukraine-Krieg wurden am 07.04.2022 die Mitgliedschaftsrechte Russlands im Menschenrechtsrat suspendiert.

## 2. Der Europarat

Der Europarat als europäische internationale Organisation mit Sitz in Straßburg wacht in seinen Mitgliedstaaten über die Einhaltung der Menschenrechte.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, eine Institution des Europarates, urteilt über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die 1950 verabschiedet wurde. Einzelne Bürger der Mitgliedstaaten des Europarates und die Staaten selbst können bei diesem Gericht Beschwerden wegen Menschenrechtsverletzungen einreichen.

In Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine hat der Europarat Russland als Mitgliedstaat am 25.02.2022 zunächst suspendiert und dann am 16.03.2022 endgültig ausgeschlossen. Der Europarat kann Mitgliedstaaten bei schweren Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip und die Menschenrechte ausschließen (vgl. Art. 3 und 8 seines Statuts). Zudem hat auch Russland seinen Austritt aus dem Europarat erklärt.

Nach einer Resolution des Ministerrates des Europarates unterliegt Russland aufgrund seiner Austrittserklärung nur noch bis zum 16.09.2022 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Der Gerichtshof will noch alle Fälle wegen russischer Menschenrechtsverletzungen prüfen, die sich vor dem 16.09.2022 ereignen oder ereignet haben. Hintergrund ist, dass ein Austritt aus dem Abkommen sechs Monate vorher angekündigt werden muss.

## 3. Die Europäische Union

Der Ukraine-Krieg wirkt sich auch auf die Europäische Union als wirtschaftliche und politische Staatengemeinschaft aus.

Die Europäische Union hat im Ukraine-Konflikt bereits mehrere Sanktionspakete gegen Russland geschnürt. Sog. restriktive Maßnahmen oder Sanktionen sind ein wichtiges Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.

Die Ukraine strebt einen baldigen EU-Beitritt an, möglichst in einem beschleunigten Verfahren. Bisher ist die Ukraine jedoch noch kein offizieller Beitrittskandidat, und einem Beitritt geht in der Regel ein langwieriger Prozess voraus.

## 4. Die NATO

Der Nordatlantikpakt (NATO) ist ein Verteidigungsbündnis europäischer und nordamerikanischer Bündnisstaaten, das der kollektiven Selbstverteidigung seiner Mitglieder im Sinn von Art. 51 der UN-Charta dienen soll.

Kern des NATO-Vertrages ist die Beistandspflicht im Bündnisfall nach Art. 5 des NATO-Vertrages, wonach bei einem bewaffneten Angriff auf einen Bündnisstaat die übrigen Mitglieder zum Beistand verpflichtet sind.

Russland und die Ukraine sind zwar keine Mitglieder der NATO, die NATO ist jedoch wegen der Gefahr einer Eskalation des Konfliktes auf einen NATO-Staat alarmiert.

Die Ukraine strebte bereits vor der russischen Invasion in der Ukraine eine NATO-Mitgliedschaft an und damit den Schutz durch dieses Verteidigungsbündnis, ohne dass eine solche NATO-Erweiterung jedoch aktuell auf der Tagesordnung gestanden hätte. Russland will einen Beitritt der Ukraine zur NATO verhindern. Allerdings stellt sich gerade angesichts des russischen Angriffes auf die Ukraine die Frage, ob und ggf. wie die Sicherheit der Ukraine (oder auch die anderer Nicht-NATO-Staaten) sonst geschützt werden kann.

## 5. Die OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die weltweit größte regionale Sicherheitsorganisation mit 57 Teilnehmerstaaten in Europa, Asien und Nordamerika, darunter auch die Russische Föderation und die Ukraine.

Die Achtung der Menschenrechte ist für das Sicherheitskonzept der OSZE von wesentlicher Bedeutung. Seit 2014 gibt es bereits eine Sonderbeobachtungsmission der OSZE in der Ukraine wegen des Russland-Ukraine-Konfliktes. Die OSZE bemüht sich um Deeskalation und um eine politische Lösung des Konfliktes.

Eine Expertenkommission hat am 13.04.2022 einen Bericht über Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in der Ukraine seit dem 24.02.2022 vorgelegt.

Nach dem Bericht gibt es deutliche Anzeichen insbesondere für russische Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Es wären nicht so viele Zivilisten getötet und verletzt und nicht so viele zivile Objekte wie Wohngebäude und Krankenhäuser beschädigt oder zerstört worden, wenn Russland das humanitäre Völkerrecht hinsichtlich der Unterscheidung von illegitimen zivilen Zielen und legitimen militärischen Zielen, der Verhältnismäßigkeit und Sicherheitsvorkehrungen eingehalten hätte.

Es sei weithin anerkannt, dass Menschenrechte auch in einem bewaffneten Konflikt gelten, dort aber im Lichte der anzuwendenden Sonderregelungen des humanitären Völkerrechts auszulegen sind, so dass nach humanitärem Völkerrecht rechtmäßige Handlungen in der Regel auch mit den internationalen Menschenrechten vereinbar seien. Zudem ging die Expertenkommission davon aus, dass mit zunehmender Kontrolle eines Staates über Personen und Gebiete auch die Verantwortung nach menschenrechtlichen Maßstäben wächst.

Es gebe glaubwürdige Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen insbesondere in Gebieten, die sich unter faktischer russischer Kontrolle befanden. Aber auch jenseits direkter Menschenrechtsverletzungen seien die Menschenrechte aufgrund der Zerstörungen und der Unterbrechung lebensnotwendiger Versorgung mittelbar stark beeinträchtigt worden. Die indirekten

Auswirkungen auf die Menschenrechte könnten sogar noch gravierender sein als die direkten Folgen der Kampfhandlungen. Besonders stark betroffen vom Konflikt seien vulnerable Gruppen, zudem schaffe der Konflikt neue vulnerable Gruppen wie die Flüchtenden.

## 6. Amnesty International

Amnesty International und andere Menschenrechtsorganisationen dokumentieren mutmaßliche Kriegsverbrechen in der Ukraine.

Das russische Militär hat nach Mitteilung von Amnesty International Deutschland wahllos Wohngebiete und zivile Objekte wie Krankenhäuser oder Schulen angegriffen und dabei auch weit geächtete Streumunition eingesetzt. Bei den erschreckenden Angriffen seien Zivilpersonen getötet und verwundet worden, darunter auch Kinder.

Kritisiert werden auch die Repressionen der russischen Führung gegen alle, die sich in Russland gegen die Invasion aussprechen.

Weiter wird auf die Situation der Geflüchteten hingewiesen. Der Generalsekretär von Amnesty International Deutschland sprach von der größten Fluchtbewegung seit dem Zweiten Weltkrieg. Positiv zu bewerten sei die schnelle und unbürokratische Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine.

## III. Internationale Gerichte

### 1. Der Internationale Gerichtshof

Der Internationale Gerichtshof (IGH) mit Sitz in Den Haag ist das höchste Gericht der Vereinten Nationen. Vor dem Gericht kann ein Staat gegen einen anderen Staat wegen möglicher Verstöße gegen das Völkerrecht klagen.

Allerdings setzt die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) regelmäßig voraus, dass die Streitparteien seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben. Doch weder Russland noch die Ukraine haben eine entsprechende Unterwerfungserklärung (vgl. Art. 36 des IGH-Statuts) abgegeben.

Dennoch hat die Ukraine gegen Russland am 26.02.2022 Klage erhoben und den Erlass einstweiliger Maßnahmen beantragt, gestützt auf eine Streitschlichtungsklausel zur Völkermord-Konvention von 1948.

Beide Staaten sind Vertragsstaaten der sog. Völkermord-Konvention (Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords), einem Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, das zur Streitschlichtung in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Konvention in seinem Artikel IX die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vorsieht.

Die Ukraine hat in ihrer Klage damit argumentiert, dass Russland seine militärische Intervention in der Ukraine öffentlich damit gerechtfertigt hat, dass in der Ost-Ukraine angeblich ein Völkermord stattfindet. Das Gericht wurde daher um Klarstellung gebeten, dass der Vorwurf Russlands eines Völkermordes in der Ost-Ukraine nicht zutrifft und nur einen Vorwand für die Invasion Russlands in der Ukraine darstellt.

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat im Eilverfahren mit Beschluss vom 16.03.2022 seine Zuständigkeit bejaht und klargestellt, dass ihm bisher keine substantiierten Belege für einen Völkermord in der Ukraine vorliegen, und er hat einstweilige Maßnahmen angeordnet. Russland müsse unverzüglich seine am 24.02.2022 auf ukrainischem Territorium begonnenen Militäroperationen einstellen und sicherstellen, dass von Russland kontrollierte bewaffnete Einheiten oder sonstige Organisationen oder Personen keine weiteren Schritte zur Fortsetzung der Militäroperationen unternehmen. Beide Parteien sollten Handlungen unterlassen, die den Rechtsstreit vor dem Gericht erschweren oder ausweiten könnten.

Die Gerichtsentscheidung ist ein juristischer Sieg für die Ukraine, zeigt sie doch, dass die russische Begründung der Militäroperation, nämlich ein angeblicher Völkermord in der Ost-Ukraine, vom Gericht nicht als tragfähig angesehen wurde.

Das Urteil des Internationalen Gerichtshofs ist rechtsverbindlich, dennoch konnte es den militärischen Konflikt nicht beenden, da Russland dem Urteil freiwillig nicht Folge geleistet hat und das Gericht keine eigenen Mittel hat, um seine Entscheidungen zwangsweise durchzusetzen. Hierzu wären Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates erforderlich, die Russland aber wegen seines Veto-Rechtes verhindern könnte.

## 2. Der Internationale Strafgerichtshof

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), der ebenfalls in Den Haag angesiedelt ist, ist ein ständiges internationales Strafgericht außerhalb des Systems der Vereinten Nationen.

Vom Internationalen Strafgerichtshof können Personen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, die sich einer besonders schweren Straftat schuldig gemacht haben. Dabei geht es um die vier Kernverbrechen des Völkerstrafrechts, nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression (vgl. Art. 6 ff. des IStGH-Statuts).

Russland und die Ukraine sind keine Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofes. Allerdings hat die Ukraine nach der Annexion der Krim durch Russland im Jahr 2014 eine sog. Ad-Hoc-Anerkennung des Gerichts erklärt und Ermittlungen auf ihrem Staatsgebiet wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zugestimmt (vgl. Art. 12 Abs. 3 des IStGH-Statuts).

Daher gab es bereits vor Beginn des Ukraine-Krieges laufende Vorermittlungen in Bezug auf die russische Besetzung der Krim und den Konflikt in der Ost-Ukraine. Der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofes, Karim Khan, hat angekündigt, dass diese Vorermittlungen auf neue mutmaßliche Verbrechen auf dem gesamten Gebiet der Ukraine ausgedehnt werden. Der Internationale Strafgerichtshof kann daher insbesondere untersuchen, ob es im Ukraine-Krieg zu Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord kommt oder gekommen ist.

Nur Ermittlungen wegen des Verbrechens der Aggression sind auf diesem Weg nicht möglich. Als Verbrechen der Aggression kann die Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes bestraft werden. Bei den Nürnberger Prozessen – unter Beteiligung der Sowjetunion – hieß dieses Verbrechen noch „Verbrechen gegen den Frieden“.

Erst vor einigen Jahren wurde die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes auch auf Fälle des Verbrechens der Aggression ausgedehnt. Diese Zuständigkeit setzt jedoch eine Billigung durch den UN-Sicherheitsrat voraus (wo Russland jedoch ein Vetorecht hat).

Für die Ermittlungen und die Vollstreckung von Urteilen ist der Internationale Strafgerichtshof allerdings auf die Kooperation der Staaten angewiesen.

Im Übrigen können auch nationale Strafgerichte wegen Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine nach dem sog. „Weltrechtsprinzip“ tätig werden. Diese Möglichkeit sieht auch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch vor, d.h. deutsche Gerichte können bei Völkerrechtsverbrechen auch tätig werden, wenn die Taten im Ausland begangen wurden und keine eigenen Staatsbürger involviert sind.

### 3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg hat als erstes internationales Gericht bereits am 01.03.2022 in einem Eilverfahren zum Ukraine-Krieg auf Antrag der ukrainischen Regierung vorläufige Maßnahmen gegen Russland angeordnet.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stellen die militärischen Aktionen Russlands für die Zivilbevölkerung ein reales und andauerndes Risiko ernstere Rechtsverletzungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Der Gerichtshof fordert daher dazu auf, dass Wohnorte, Schulen, Krankenhäuser und einzelne Zivilisten nicht angegriffen werden. Die Sicherheit medizinischer Einrichtungen und des medizinischen Personals müsse gewährleistet werden.

Einstweilige Maßnahmen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sind rechtlich verbindlich und werden vom Gericht nur angeordnet, wenn eine unmittelbare Gefahr für irreparable Schäden besteht.

Wie bereits dargelegt, hat Russland jedoch mittlerweile seinen Austritt aus dem Europarat erklärt.

## IV. Wege zum Frieden?

Da das System der Friedenssicherung durch den UN-Sicherheitsrat in diesem Konflikt nicht funktioniert, wird auf andere politische Mittel gesetzt, wie Verhandlungen, Wirtschaftssanktionen gegen Russland und Hilfeleistungen für die Ukraine, um der Ukraine beizustehen und den Krieg zu beenden.

Russland hat einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg begonnen und ihn fortgesetzt, trotz der Gefahr, dass die Fortsetzung des Krieges zu täglich mehr Verletzungen des Völkerrechts und der Menschenrechte führt.

### 1. Internationale Solidarität für die Ukraine

Nicht zu unterschätzen ist die große internationale Solidarität für die Ukraine, wie sie in der mit überwältigender Mehrheit beschlossenen Resolution der UN-Generalversammlung, aber auch in zahlreichen Hilfsmaßnahmen für die Ukraine zum Ausdruck gekommen ist.

Die Solidarität für die Ukraine will der Ukraine, aber auch anderen Staaten helfen, ihre Freiheit und Souveränität zu wahren, und dazu beitragen, Russland von weiteren Angriffen abzuhalten.

Denn der Ukraine-Krieg sei, wie der Völkerrechtler Claus Kreß in einem Interview erklärte (vgl. Legal Tribune Online vom 11.03.2022), nicht nur ein fundamentaler Angriff auf einen souveränen Staat, sondern auf die Völkerrechtsordnung insgesamt. Die Welt schließe sich in großer

Mehrheit zusammen, um solidarisch mit der Ukraine zu sein und die Geltung der Völkerrechtsordnung zu bekräftigen.

Bürger und Politiker bekunden ihre Solidarität. Durch Gelder und Sachspenden wird humanitäre Hilfe für die Menschen in der Ukraine geleistet.

Flüchtlinge aus der Ukraine werden ohne aufwendiges Asylverfahren unbürokratisch aufgenommen, in der Europäischen Union auf der Grundlage der sog. Massenzustrom-Richtlinie (Richtlinie 2001/55/EG vom 20.07.2001). Diese ermöglicht den vorübergehenden Schutz einer großen Zahl von Flüchtenden ohne individuelle Asylverfahren. Die Richtlinie wurde bereits im Jahr 2001 erlassen, wird aber (gemäß Beschluss der EU-Mitgliedstaaten vom 03.03.2022) erstmals für Flüchtende aus der Ukraine angewendet.

## 2. Wirtschaftssanktionen

Wirtschaftssanktionen sind als politische Instrumente nicht neu, neu ist aber das beispiellose Ausmaß der gegen Russland nach Beginn der Invasion verhängten Sanktionen.

Grundsätzlich können Staaten, einzeln oder mit anderen Staaten gemeinsam, bei einem schwerwiegenden Bruch des Völkerrechts Sanktionen gegen den verletzenden Staat verhängen. Bei Sanktionen sind jedoch auch deren mögliche Auswirkungen auf die Menschenrechte zu berücksichtigen, und auch völkerrechtliche Verträge können Grenzen setzen.

## 3. Waffenlieferungen

Damit sich die Ukraine gegen den Angriff ihres großen Nachbarn Russland besser zur Wehr setzen kann, hat die Ukraine das Ausland um die Lieferung von Waffen gebeten.

Die Lieferung von Waffen an die Ukraine für deren Selbstverteidigung wird gemeinhin als völkerrechtlich zulässig erachtet. Die Ukraine darf sich gegen den Angriffskrieg aufgrund ihres Selbstverteidigungsrechtes (Art. 51 der UN-Charta) militärisch zur Wehr setzen. Andere Staaten dürften sie dabei im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung aktiv unterstützen. Wenn andere Staaten sich aber sogar durch eigenes militärisches Eingreifen auf Seiten der Ukraine beteiligen dürften, muss es erst recht zulässig sein, wenn andere Staaten nicht selbst militärisch eingreifen und der Ukraine nur Waffen als Mittel zur Selbsthilfe zur Verfügung stellen.

Mit den Waffenlieferungen an eine Seite werden die Staaten nicht zur Kriegspartei, auch wenn sie damit Partei ergreifen und in dem Konflikt nicht mehr neutral sind. Allerdings kann kaum Neutralität verlangt werden angesichts eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands mit mutmaßlich zahlreichen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht.

Die Entscheidung Deutschlands für Waffenlieferungen an die Ukraine bedeutete eine historische Abkehr von der bisherigen Maxime der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik, dass keine Waffen in Krisengebiete geliefert werden.

## 4. Diplomatische Lösung durch Verhandlungen

Zur Beendigung des Krieges wird auch auf Verhandlungen mit dem Ziel einer diplomatischen Lösung gesetzt, möglichst begleitet von einem Waffenstillstand.

Es müsste langsam die Einsicht wachsen, dass eine militärische Auseinandersetzung als Mittel der Konfliktlösung zu einer „Lose-Lose“-Situation führt, bei der zwangsläufig alle verlieren.

Unzählige Menschen in der Ukraine wurden verletzt oder haben ihr Leben verloren. Gebäude und Infrastruktur wurden zerstört. Zahlreiche Menschen sind auf der Flucht.

Auch auf russischer Seite gab es hohe Verluste. Etwaige militärische Siege Russlands würden international nicht anerkannt. Die bewaffnete Auseinandersetzung kostet viel Geld, erst recht ein späterer Wiederaufbau. Die Wirtschaftssanktionen steigern in Russland den Preis für den Krieg. Wirtschaftsbeziehungen sind auch jenseits der Sanktionen beeinträchtigt oder zerstört.

Durch den Krieg hat sich Russland politisch weitgehend isoliert. Juristisch sitzt es auf der Anklagebank. Politische Rechte wie Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Demonstrationsfreiheit wurden in Russland wegen der Militäroperation noch stärker beschnitten. Das bedeutet für die russischen Bürger mehr Unfreiheit und schwächt gleichzeitig auch die Erkenntnismöglichkeiten der Politik.

Vom Ukraine-Krieg sind neben Europa auch alle anderen Kontinente betroffen. Es stellen sich mit neuer Brisanz Fragen der Sicherheit und Verteidigung, der Energieversorgung und der Wirtschaft. Kosten für Energie und Lebensmittel steigen, in Entwicklungsländern wird die Nahrungsmittelknappheit besonders schwerwiegende Auswirkungen haben.

Die Vernunft gebietet es daher, eine diplomatische Lösung zu suchen, auch wenn dies hier nicht einfach sein mag. So schrieb bereits der Philosoph Immanuel Kant: „Der Friede ist das Meisterwerk der Vernunft.“